

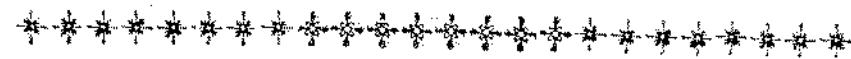


Num. L.

Gemeiner Canzley-Bescheid von 1677.

Nachdem man eine Zeithero ungerne wahnehmen müssen, was gestalt die Procuratores ihrem Officio zuwider, von den publicirten Bescheiden, und darinnen pro re nata entweder ad liquidandum, oder ad tentamen amicabilis compositionis zu Verkürzung der Unkosten beliebten und angesezt gewesenen Terminen, ihren Parteien so wenig der Gebühr referiret, als auch dieselbe darauf erschienen, wodurch dann das Judicium nicht allein fast illudiret, und die Parteien in Beförderung ihrer Sachen merklich verhindert, sondern auch in anderen nötigen Verrichtungen große Versäumniß causiret werden, welchem Unwesen aber also länger nicht zuzusehen; so wird Namens des Hochgeborenen ic. unsers gnädigen Grafen und Herrn, denen sämtlichen Procuratoribus hemicr einstlich und bei willkürlicher Strafe anbefohlen, ihren Parteien, so oft ein Bescheid, woran denselben gelegen, und ihre Gegenwart in präfigirtem Termine etwa desideriret werden durfe, publiquet wird, davon sofort zu advisiren, und also das durch dem Gerichte keine fernere Ungelegenheit zuzufügen; immassen dann auch diesem zufolge und weilen in verschiedenen Sachen dieserwegen bisher einige Nachlässigkeit verspüret, dem Holmanschen Curatori sodann der Volmarschen Erben und des Meyers zu Barkhausen Procuratoribus einem jedem Goldst. zur Strafe angesezt, und denselben in I. post ferias bezubringen Kraft dieses injungiret wird.
Publ. Detmold den 20 Decembr. 1677.

Num. LI.



Num. LI.

Verordnung wegen Verwahrung Feuers und Lichts beim Dreschen und Flachs-Arbeiten von 1680.

Nachdem es die Erfahrung leider vielfältig bezeuget, was für großes Unglück und Elend die Verwahrlosigkeit Feuers und Lichts verursache, indem dadurch Häuser, Dörfer und Flecken, ja ganze Städte und königliche Paläste gleichsam in einem Augenblid dahin und in die Asche gelegt werden, und also wer heute ein reicher Man gewesen, des folgenden Tages bettelarm worden. So erfordert es eines jeden Schuldigkeit, daß es die Verwahrung dessen, woraus ein solcher Jammer entstehen kann, nicht die geringste Sorge in seinem häuslichen Stande sehn lasss, besonders aber lieget jedes Orts Obrigkeit allerdings ob, daß sie dahin sehe, wie durch fleißige Aufsicht sowol Nachts als Tages solchem Elende vorgebarret werden möge, um so vielmehr an solchen Derttern, woselbst man sich des Dreschens und Arbeitens auf dem Flachse bedienen muß, angesehen es hierbei so viel leichter mag versehen werden, weil durch Entzündung des Flachses und Strohes ein geringer Funke bald zu einer großen unldschen Flamme ausschläget. Und weil man in dergleichen Furcht dieses Orts fast stetig leben mus, ja zu vielen malen mit Schrecken erfahren, wie bald in diesem, bald in jenem Hause durch das Arbeiten auf dem Flachse bei Nachtzeiten, oder auch wol bei Tage, wann nemlich dergleichen Materie solcher Orten hingestellet worden, alwo sie vom Licht und Feuer leichtlich ergriffen und entzündet werden können, ein gefährliches Feuer entstanden, so sich leichtlich also ausbreiten mögen, daß nicht allein die Nachbarn, sondern die ganze Stadt in äußerste Gefahr gerathen wäre, voraus, weil bekannt ist, daß